

# Satzung

## **über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

### **der Ortsgemeinde Windhagen**

**vom 28. Juni 2007**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Windhagen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung, die ab dem 01.01.2002 in Euro gelten.

#### **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller/die Antragstellerin,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller/die Antragstellerin.

#### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 26.11.2001 außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Windhagen, den 28. Juni 2007

Ortsgemeinde Windhagen

\_\_\_\_\_

(Rüddel, Ortsbürgermeister)

# Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

## I. Inanspruchnahme einer anonymen Urnengrabstätte

Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte für eine Nutzungszeit von 15 Jahren 120,--

## II. Erwerb des Nutzungsrechts an Urnenwahlgrabstätten

Verleihung eines Nutzungsrechts für eine Nutzungszeit von 25 Jahren

- a) eine Urneneinzelgrabstätte 350,--
- b) eine Urnendoppelgrabstätte 700,--
- c) eine Urne als Zusatz in einer Wahlgrabstätte 200,--

## III. Inanspruchnahme einer Urnenreihengrabstätte

Verleihung eines Nutzungsrechts für eine Nutzungszeit von 25 Jahren

- a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Nutzungszeit 15 Jahre) 70,--
- b) Verstorbene ab dem vollendete 5. Lebensjahr 200,--

## IV. Inanspruchnahme einer Reihengrabstätte

Verleihung eines Nutzungsrechts für eine Nutzungszeit von 25 Jahren für

- a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Nutzungszeit 15 Jahre) 70,--
- b) Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 200,--

## V. Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten

Verleihung eines Nutzungsrechts für eine Nutzungszeit von 25 Jahren

- a) eine Einzelgrabstätte 425,--
- b) eine Doppelgrabstätte 850,--
- c) eine Tiefgrabstätte 750,--

## **VI. Verlängerung des Nutzungsrechts für**

a) eine Einzelgrabstätte pro Jahr	20,--
b) eine Doppelgrabstätte pro Jahr	40,--
c) eine Tiefgrabstätte pro Jahr	30,--
d) eine Urneneinzelgrabstätte pro Jahr	15,--
e) eine Urnendoppelgrabstätte pro Jahr	30,--

max. 25 Jahre

## **VII. Benutzung der Leichenhalle**

Für die Aufbewahrung ( ohne Kühlung)

a) einer Leiche bis zu 5 Tagen	70,--
b) für jeden weiteren Tag	20,--
c) einer Urne bis zu 10 Tagen	70,--
d) für jeden weiteren Tag	20,--

Zusätzliche Benutzung der Kühlung bis 5 Tage	60,--
Für jeden weiteren Tag	15,--

## **VIII. Genehmigungsgebühr für die frühzeitige Einebnung einer Grabstätte**

a) Frühzeitige Einebnung einer Einzelgrabstätte	100,--
a) Frühzeitige Einebnung einer Doppelgrabstätte	200,--

## **IX. Genehmigungsgebühr für die Bestattung nicht in der Gemeinde lebender Personen**

Die zu entrichtende Genehmigungsgebühr entspricht einem 100 %igen Aufschlag der sonst anfallenden Gebühren, ausgenommen der Grabherstellungsgebühr.

## **X. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Die durch das Ausgraben und Umbetten von Leichen entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

## **XI. Sonstige Gebühren**

Evtl. sonst anfallende durch besondere Umstände hervorgerufene und nicht durch die Gebührensatzung geregelte Kosten sind auf Grund von Einzelnachweisen durch die Gebührenschuldner zu erstatten.